

Zusatz Statuten (Definition Mitgliederkategorien) Berner Public Relations Gesellschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

Der Verband umfasst

- Akkreditierte Berufsmitglieder
- Berufsmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Einzelmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder

Akkreditierte Berufsmitglieder sind ausgewiesene Spezialisten, die hauptberuflich, d.h. zu mindestens 80 Prozent der Arbeitszeit, auf dem Gebiet der PR oder in der institutionellen Kommunikation tätig oder auf oberster Führungsebene hauptverantwortlich für PR sind. Ihre Fachkompetenz belegen sie durch den Nachweis entsprechender Aus- und Weiterbildung sowie durch Führungserfahrung in den PR. Der Zentralvorstand erlässt ein Reglement über die konkreten Anforderungen. Akkreditierte Berufsmitglieder werden ins Berufsregister des Verbandes eingetragen und sind damit berechtigt, den Titel «BR pr suisse» zu führen.

Berufsmitglieder sind natürliche Personen, die in den PR bzw. in der institutionellen, in der kommerziellen Kommunikation oder im Marketing tätig sind.

Kollektivmitglieder sind juristische Personen und Organisationen, die in den PR bzw. in der institutionellen, in der kommerziellen Kommunikation oder im Marketing tätig sind oder der Branche nahe stehen.

Einzelmitglieder sind natürliche Personen, die den PR nahe stehen, das Netzwerk mit den in der PR-Branche Tätigen pflegen und den Verband fördern wollen, ohne die Voraussetzungen für die Aufnahme als Berufs- oder Kollektivmitglied zu erfüllen.

Freimitglieder sind Mitglieder, die aufgrund langjähriger Mitgliedschaft oder anderer Verdienste von ihrer Regionalgesellschaft von weiterer Beitragszahlung entbunden worden sind. Für Freimitglieder schuldet die entsprechende Regionalgesellschaft keine Beitragsanteile an den Verband.

Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verband verdient gemacht haben. Die Generalversammlung wählt sie nach Anhörung der betroffenen Regionalgesellschaft auf Antrag des Zentralvorstandes. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht, verändert aber ansonsten den Status des betreffenden Mitgliedes nicht. Für Ehrenmitglieder schuldet die entsprechende Regionalgesellschaft keine Beitragsanteile an den Verband.